

STATUTEN von „imagingswiss“ der Fotoverband

Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten die darin verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. Name, Sitz, Zweck und Aufbau

Name

Unter dem Namen „*imagingswiss*“, der Fotoverband, im Folgenden *imagingswiss* genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art 60 ff des ZGB.

Sitz

Der Sitz von *imagingswiss* befindet sich an der Adresse des Präsidenten. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Zweck

Der Zweck ist, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und den Berufsstand zu heben. *imagingswiss* versucht seinen Zweck vor allem zu erreichen durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder in Interessengemeinschaften.
- b) Durchführung öffentlich-rechtlicher Aufgaben für die Mitglieder im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kantonen.
- c) Förderung und Überwachung von Schulungsaufgaben in den Bereichen Lehrlingswesen, Weiterbildung und Unternehmerschulung.

II. Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die selbständig im Fotohandel oder im Fotogewerbe tätig sind, ein offenes Ladengeschäft oder einen Gewerbebetrieb der Fotobranche, wie Studio, Labor usw. betreiben und sich verpflichten, die Verbandsstatuten sowie durch die GV gefasste Beschlüsse zu respektieren.

Das Haupteinkommen muss aus der Geschäftstätigkeit in der Fotobranche stammen.

In Ausnahmefällen können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Generalversammlung auch andere Personen aufgenommen werden.

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und an der GV beschlossen.

Pro Geschäftsstelle / Filialbetrieb wird je einen umsatzabhängigen Beitrag erhoben.

b) Passivmitglieder

Mitglieder, die aus dem aktiven Geschäftsleben austreten, können zur Erhaltung des Kontaktes zur Branche, Passivmitglieder werden. Sie zahlen einen stark reduzierten Beitrag.

Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

c) Lieferantenmitglieder und Ausbildungspartner

Personen, Firmen, Institutionen oder Vereine und Verbände, welche die Zielsetzungen des *imagingswiss* unterstützen möchten, können Lieferantenmitglieder sowie Ausbildungspartner werden. Lieferantenmitglieder sowie Ausbildungspartner haben an den Generalversammlungen kein Stimmrecht, können aber mit beratender Stimme daran teilnehmen.

d) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist persönlich und betrifft nicht die Firma des Geehrten.

Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.



e) Fachmitglieder

Personen, wie zum Beispiel Mitarbeiter in einem Fachgeschäft, Prüfungsexperten, ük Leiter, Fachlehrer können als Fachmitglieder aufgenommen werden. Sie zahlen einen reduzierten Beitrag. Fachmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

2. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Sekretariat von **imaging**swiss zuhanden des Vorstandes zu richten. Dieser entscheidet über die Art der Mitgliedschaft und unterbreitet der GV einen Antrag zum endgültigen Entscheid.

Der Antragsteller wird zur GV eingeladen und steht für eventuelle Fragen zur Verfügung.

Auf einen Beschluss des Vorstandes, kann eine provisorische Aufnahme während des Geschäftsjahres erfolgen, es fallen dann die anteilmässigen Mitgliederkosten an.

3. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich an das Sekretariat auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag an den Vorstand oder durch nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages, oder anderen vom Verband organisierten Angeboten wie z.B. überbetriebliche Kursen usw. in der erforderlichen Frist. Gleichzeitig mit einem Ausschluss aus dem Verband **imaging**swiss, wird das Mitglied auch bei der AHV Promea Ausgleichskasse und der OPE Pensionskasse ausgeschlossen.

Der Ausschuss kann auch ohne Angabe der Gründe ausgesprochen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht, innert drei Monaten von der Eröffnung des Beschlusses angerechnet, das Rekurs Recht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes **imaging**swiss und seinen allfälligen Institutionen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben bestehen.

Der Aufwand für eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds in die Ausgleichskasse wird diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Das Sekretariat
4. Die Revisoren

1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann bis zu drei Mitglieder vertreten. Nur eine von Vertretenen unterschriebene Vollmacht für die betreffende Versammlung wird bei den Abstimmungen anerkannt.

Die Generalversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung Jahresberichts des Vorstandes
3. Rechnungs- und Revisorenbericht - Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudget und Tätigkeitsprogramms
8. Beschlussfassung über Anträge eingereicht von Mitgliedern oder vom Vorstand
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Anträge des Vorstandes



Einberufung

Die Generalversammlung tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, im ersten Quartal zusammen. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV schriftlich verlangen. Die Einberufung zur GV erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Zustellen der Traktandenliste und eventueller Anträge. Gleichzeitig erfolgt eine Ausschreibung der Generalversammlung auf der Verbandswebseite.

Anträge

Anträge von Mitgliedern müssen dem Sekretariat mindestens sechs Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nach diesem Termin eingereicht werden, unterliegen der Eintretensfrage.

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Für alle Abstimmungen gilt die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmen. Für Rückkommens Anträge sowie für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. In wichtigen und dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand von sich aus oder auf Beschluss der Generalversammlung eine schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) durchführen, ebenso wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme von Präsidenten und Sekretär/Sekretariat, selbst. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand setzt sich überregional zusammen, wobei die Anteile der Mitglieder in der Region berücksichtigt werden müssen.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
- Überwachung der Verbandsinstitutionen.
- Leitung des Verbandes im Rahmen der Statuten und der Verbandsbeschlüsse.
- Vertretung des Verbandes nach aussen.
- Bestimmung der Entschädigungen und Spesenvergütung für Kommissionen und einzelne Funktionen im Rahmen des Budgets.
- Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben aus den Reserven die den Betrag von Fr. 10'000.– nicht überschreiten.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten zweimal jährlich oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt, einberufen. Der Vorstand kann sich durch Beiziehung von weiteren Mitgliedern oder Fachleuten beraten lassen. Er kann Kommissionen und Einzelpersonen, die nicht dem Vorstand angehören spezielle Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Diese werden in der Regel entschädigt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.

3. Sekretariat / Kasse

Der Sekretär oder das Sekretariat arbeiten nach einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft in direkter Zusammenarbeit mit dem Präsidenten. Es vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands. Der Kassier führt die Kasse nach Vorgabe der Budgets. Er erledigt das Inkasso, das Mahnwesen, die Debitoren- und die Kreditorenbuchhaltung, die Zwischen- und Jahresabschlussrechnungen. Für den Zahlungsverkehr führen der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.

4. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor für drei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich den Stand der Verbandskasse, das Vermögen sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten hierüber schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann die Revision einer Treuhandfirma übergeben.



IV. Finanzen

Zur Erfüllung der Verbandszwecke und der Verbindlichkeit stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Beiträge
- Zuwendungen und sonstige Vergütungen
- Vermögenserträge

Der Kassier ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten verantwortlich für die richtige Kassaführung und Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand kann auch eine Treuhandfirma damit beauftragen. In diesem Fall haftet diese im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder an einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung oder wenn zwei Drittel der Mitglieder anlässlich einer Urabstimmung dies beschliessen. Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen noch vorhandenen Vermögens.

VI. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2017 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 4. März 2012

Galgenen, 12. März 2017

Der Präsident: *Alex Mächler* Die Sekretärin: *Lisbeth Grimm*

